

Nataliya Kvit, Oksana Kotsovska

Informationsfreiheit in der Ukraine – Regelungsdefizite und Probleme

I. Einleitung

Die Informationsfreiheit stellt heute eine der Schlüsselgrundlagen des demokratischen Rechtsstaats dar. In der Ukraine wird die Informationsfreiheit durch die Verfassung und eine Reihe von Gesetzen, z. B., „Über die Information“,¹ „Über den Zugang zur öffentlichen Information“² und „Über den Schutz der persönlichen Daten“³ gewährleistet.

II. Garantien auf der Ebene der Verfassung

In der Verfassung ist die Informationsfreiheit nicht ausdrücklich geregelt. Doch folgt diese aus der Analyse mehrerer Verfassungsbestimmungen.⁴ So wird im 1. Kapitel der Verfassung die Basis der Informationsfreiheit festgelegt, und zwar das Verbot der Zensur (Art. 15 III). Außerdem ist die Bestimmung „das Recht auf die Information wird in Art. 34 der Verfassung der Ukraine festgelegt“ die rechtliche Grundlage für alle wissenschaftlichen Werke, in denen die Probleme der verfassungsrechtlichen Regelung der Redefreiheit, der Freiheit der Medien sowie des Rechts auf Zugang zu Informationen in der Ukraine analysiert werden. Die Regelung dieses Verfassungsartikels ist die Grundlage für die folgenden miteinander verbundenen Rechte, und zwar für die Meinungsfreiheit (enthält die Informationsfreiheit) und für das Recht auf Zugang zu Informationen. Neben dem Recht auf freien Ausdruck der eigenen Meinung und Überzeugung, dem Recht, Informationen frei zu sammeln, zu speichern, zu verwenden und zu verbreiten (Art. 34) beinhaltet die Verfassung auch das Recht jedes Bürgers auf Einsicht bei Behörden und Organen der Selbstverwaltung in Akten, die Informationen über den betreffenden Bürger enthalten (Art. 32 III); sie garantiert das Recht auf freien Zugang zu Informationen über den Umweltzustand, die Qualität von Lebensmitteln und Haushaltsgegenständen (Art. 50 II), das Recht, die eigenen Rechte und Pflichten zu kennen (Art. 57 I); sie bestimmt, dass Gesetze und andere normative Akte, die Rechte und Pflichten der Bürger bestimmen, veröffentlicht werden müssen. Eine wichtige Garantie der informationellen Transparenz ist auch die Vermutung der offenen Sitzungen der Verchovna Rada der Ukraine (Art. 84 I). Zu den Grundlagen der Justiz zählt schließlich die Öffentlichkeit der Gerichtsverhandlung und deren vollständige Aufnahme mittels technischer Geräte (Art. 129 II Pkt. 7 Verfassung). Aus diesen Bestimmungen kann geschlossen werden, dass der wichtigste Inhalt des Rechts auf Zugang zu Informationen in Art. 32 II, Art. 34 II, Art. 50 II, Art. 57, Art. 84 I, Art. 129 II Pkt. 7 Verfassung gewährleistet wird.

Die Verfassung der Ukraine gewährleistet die Informationsfreiheit in der Ukraine damit im Hinblick auf die folgenden wichtigsten Aspekte: das Recht des Einzelnen auf Informationen und Schutz der persönlichen Daten (Art. Art. 31, 32 u. a.), das Recht auf

¹ Gesetz der Ukraine „Über die Information“ vom 2.10.1992 Nr. 2657, offizielle Webseite der Verchovna Rada der Ukraine, <http://zakon4.rada.gov.ua/laws/show/2657-12>.

² Gesetz der Ukraine „Über den Zugang zur öffentlichen Information“ vom 13.1.2011 Nr. 2939, <http://zakon4.rada.gov.ua/laws/show/2939-17>.

³ Gesetz der Ukraine „Über den Schutz der persönlichen Daten“ vom 1.6.2010 Nr. 2297, <http://zakon4.rada.gov.ua/laws/show/2297-17>.

⁴ Verfassung der Ukraine, Amtsblatt der Verchovna Rada der Ukraine 1996, Nr. 30, S. 5.

Zugang zu Informationen (Art. 17, 34 u. a.), das Verbot der Zensur und Garantie der Pressefreiheit und der Freiheit der Tätigkeit der Journalisten (Art. 15, 17 u. a.).

III. Grundlagen auf einfachgesetzlicher Ebene

Diese Aspekte der Informationsfreiheit werden in den speziellen Gesetzen konkretisiert. So legt das Gesetz der Ukraine „Über die Information“ sowohl die allgemeinen informationellen Beziehungen in der Ukraine als auch einzelne Aspekte der Informationsfreiheit fest.

Informationelle Beziehungen in der Ukraine gründen auf dem Recht auf Informationen, Offenheit, Zugänglichkeit der Information, Freiheit des Informationsaustausches, Authentizität und Vollständigkeit der Information, Meinungsfreiheit, Rechtmäßigkeit des Erwerbs, der Verwendung, der Verbreitung, der Speicherung und des Schutzes der Information sowie Sicherheit der Person vor Eingriff in ihr persönliches Leben.

Der Staat setzt die Informationspolitik in folgender Weise um: durch Gewährleistung des Zugangs des Einzelnen zu Information, die Gewährleistung gleicher Möglichkeiten bezüglich der Schaffung, Sammlung, des Erhalts, der Speicherung, Verwendung, Verbreitung, des Schutzes und der Verteidigung von Informationen; durch Schaffung der Voraussetzungen für die Entwicklung einer informationellen Gesellschaft; durch die Gewährleistung von Offenheit und Transparenz des Funktionierens hoheitlicher Subjekte; durch Schaffung der informationellen Systeme und der Informationsnetze, die Entwicklung der elektronischen Verwaltung; die ständige Aktualisierung, Bereicherung und Speicherung der nationalen informationellen Ressourcen; die Gewährleistung der informationellen Sicherheit der Ukraine sowie die Förderung der internationalen Zusammenarbeit in der informationellen Sphäre und der Beteiligung der Ukraine am globalen Informationsraum.

Nach dem Inhalt werden Information unterteilt in Informationen über natürliche Personen, Auskünfte und Informationen aus Enzyklopädien; Informationen über den Umweltzustand (ökologische Information); Information über Waren (Arbeiten, Dienstleistungen); wissenschaftlich-technische Informationen; Steuerinformationen; rechtliche Informationen; statistische Informationen; soziologische Informationen und sonstige Informationsarten.

Nach dem Zugang werden Informationen in offene Informationen und Informationen mit beschränktem Zugang (vertrauliche, geheime und dienstliche) gegliedert. Hierauf soll noch im Folgenden eingegangen werden.

Informationen dürfen nicht zum Aufruf zum Sturz der verfassungsmäßigen Ordnung, zur Verletzung der territorialen Integrität der Ukraine, zur Propaganda von Krieg, Gewalt, Quälerei, zur zwischenethnischen Feindseligkeit, zum Rassenhass, Religionshass, zu terroristischen Akten oder zum Eingriff in die Rechte und Freiheiten von Menschen verwendet werden. Rechtsverstöße haben disziplinarrechtliche, zivilrechtliche, verwaltungsrechtliche oder strafrechtliche Folgen.

IV. Recht auf Informationen und auf Schutz persönlicher Daten

Nach dem Gesetz „Über die Information“ hat jeder das Recht auf Informationen, was die Möglichkeit des freien Erwerbs, der Verwendung, der Verbreitung, der Speicherung und das Recht auf Schutz von Informationen, die für die Verwirklichung der eigenen Rechte, Freiheiten und Interessen notwendig sind, umfasst. Dieses Recht hat jedoch auch Grenzen: Die Verwirklichung des Rechts auf Informationen darf nicht die gesellschaftlichen, politischen, ökonomischen, sozialen, geistigen, ökologischen und anderen Rechte, Frei-

heiten und gesetzliche Interessen anderer Menschen oder Rechte und Interessen juristischer Personen verletzen. Zudem kann das Recht auf Informationen durch Gesetz im Interesse der nationalen Sicherheit, der territorialen Integrität oder der öffentlichen Ordnung oder mit dem Ziel, Unruhen oder Straftaten vorzubeugen, im Interesse des Gesundheitsschutzes, zum Schutz der Reputation oder der Rechte anderer Menschen, zur Verhinderung der Kundgabe vertraulicher Informationen oder zur Förderung der Autorität oder Unvoreingenommenheit der Justiz eingeschränkt werden.

Das Recht auf Informationen wird in folgender Weise gewährleistet: Schaffung des Mechanismus für die Realisierung des Rechts auf Informationen, Ermöglichung des freien Zugangs zu statistischen Daten, zu Archiven, Bibliotheken und Museen sowie anderen Informationsbanken, Datenbanken, Informationsressourcen, die Pflicht der Hoheitsträger, die Gesellschaft und Medien über die eigene Tätigkeit und Entscheidungen zu informieren, die Pflicht der Hoheitsträger, spezielle Abteilungen oder verantwortliche Personen für die Gewährleistung des Zugangs zu Informationen zu bestimmen, die staatliche und öffentliche Kontrolle der Einhaltung der Gesetzgebung über Informationen, die Verantwortlichkeit für die Verletzung der Gesetzgebung über die Information.

Jedem wird der freie Zugang zu den Informationen, die ihn persönlich betreffen gewährleistet, es sei denn, dies ist durch Gesetz ausgeschlossen. Persönliche Daten, d. h. Informationen über natürliche Personen, die identifiziert wurden oder identifiziert werden können, fallen in den Anwendungsbereich des Gesetzes „Über den Schutz der persönlichen Daten“. Hiernach können die persönlichen Daten zu den vertraulichen Informationen über die Person gehören. Aber diese Regel hat auch Grenzen: Persönliche Daten, die mit dienstlichen mit dem Funktionieren des Staates und der Selbstverwaltung verbundenen Verpflichtungen des Mitarbeiters im Zusammenhang stehen, sind keine vertraulichen Informationen. Auch persönliche Daten, die in der Deklaration über das Vermögen, Einkommen, Aufwendungen und finanzielle Pflichten laut Gesetz „Über die Vorbeugung und Bekämpfung der Korruption“⁵ aufgelistet sind, gehören nicht zu den Informationen mit beschränktem Zugang. Zu Informationen mit beschränktem Zugang zählen ferner keine Informationen über den Erwerb staatlicher oder kommunaler Budgetmittel durch natürliche Personen. Durch Gesetz kann schließlich auch der Zugang zu anderen persönlichen Daten beschränkt werden.

Gemäß dem Gesetz der Ukraine „Über den Zugang zur öffentlichen Information“ hat jede Person das Recht, während der Sammlung der Informationen, aber vor deren Verwendung, die Informationen über sich selbst und über den Zweck deren Verwendung und Verbreitung zu erfahren, es sei denn, ein Gesetz sieht etwas anderes vor. Sie hat einen Anspruch auf Zugang zu sie betreffenden Informationen, die gesammelt und gespeichert wurden. Sie kann verlangen, dass sie betreffende falsche, unvollständige, veraltete Informationen verbessert und dass sie betreffende Informationen, deren Sammlung, Verwendung oder Speicherung gesetzwidrig ist, gelöscht werden. Sie kann aufgrund gerichtlicher Entscheidung die Kundgabe von Informationen über andere Personen verlangen, wenn dies zur Verwirklichung und zum Schutz von Rechten und gesetzlichen Interessen notwendig ist. Sie kann bei gesetzwidriger Kundgabe sie betreffender Informationen Schadensersatz fordern.

⁵ Gesetz der Ukraine „Über die Vorbeugung und Bekämpfung der Korruption“ vom 11.6.2009 Nr. 1506, <http://zakon4.rada.gov.ua/laws/show/1506-17>.

V. Zugang zu Informationen

Das Gesetz „Über die Information“ klassifiziert – wie oben ausgeführt – Informationen nach dem Inhalt und nach dem Zugang. Nach dem Zugang werden ferner offene Informationen und beschränkt zugängliche (vertrauliche, geheime und dienstliche) Informationen unterschieden. Alle Informationen sind offen, wenn durch Gesetz nicht der Zugang beschränkt wurde. Nicht beschränkt werden kann der Zugang nach diesem Gesetz zu Informationen über den Zustand der Umwelt (ausgenommen Informationen über die Lage von Militäreinrichtungen), die Qualität von Lebensmitteln und Haushaltgegenständen, über Unfälle, Katastrophen, gefährliche Naturerscheinungen und andere Notfälle, die sich bereits ereignet haben oder sich ereignen können und die Sicherheit von Menschen bedrohen, über den Zustand der Gesundheit der Bevölkerung, deren Lebensstandard, einschließlich Nahrung, Kleidung, Wohnung, medizinische Behandlung und soziale Sicherung, soziale und demographische Daten, Informationen über den Zustand der Rechtsordnung, über Ausbildung und Kultur der Bevölkerung, über die Verletzung von Rechten und Freiheiten des Menschen und Bürgers, über rechtswidrige Handlungen von Behörden, Selbstverwaltungseinrichtungen und Mitarbeitern dieser Organe sowie zu sonstigen Informationen, deren Zugang laut Gesetz oder einem von der Verchovna Rada der Ukraine ratifizierten völkerrechtlichen Vertrag nicht beschränkt werden darf.

Nach diesem Gesetz und dem Gesetz „Über den Zugang zu öffentlichen Informationen“ kann geschlussfolgert werden, dass auch der Zugang zu folgenden Informationen nicht beschränkt werden darf: Informationen über den Einfluss von Waren (Arbeit, Dienstleistungen) auf die Gesundheit und das Leben von Menschen, Informationen über die Verwendung von Budgetmitteln, den Besitz, die Nutzung oder die Verfügung über staatliche oder kommunale Vermögenswerte einschließlich der Kopien derjenigen Dokumente, die die Bedingungen für den Erwerb dieser Mittel oder Vermögenswerte, Namen, Vornamen, Vatersnamen von natürlichen Personen oder Bezeichnungen von juristischen Personen beinhalten, die diese Mittel oder Vermögenswerte erhalten haben, Informationen der Deklaration laut Gesetz „Über die Vorbeugung und Bekämpfung der Korruption“ mit Ausnahme derjenigen Informationen, die im Gesetz „Über den Zugang zu öffentlichen Information“ genannt werden.

Darüber hinaus wird die Verbreitung falscher Informationen sanktioniert. So stellt z. B. Art. 238 StGB die Verheimlichung oder falsche Darstellung von Informationen über den ökologischen Zustand oder den Zustand der Gesundheit der Bevölkerung unter Strafe.⁶

Der Staat gewährleistet den Zugang zu Informationen aber auch in anderer Weise. So sind z. B. nach dem Gesetz „Über die Information“, um den Zugang natürlicher und juristischer Personen zu Rechtsnormen zu sichern, diese möglichst schnell nach Erlass amtlich bekannt zu machen. Auch statistische Daten sind regelmäßig zu veröffentlichen.

Öffentliche Informationen sind nach dem Gesetz „Über den Zugang zu öffentlichen Informationen“ die durch jegliche Mittel dargestellten und dokumentierten Information, die Hoheitsträger im Verlauf der Wahrnehmung ihrer Pflichten erlangen, oder Informationen, die sich im Besitz von Hoheitsträgern oder anderer Personen, die über öffentliche Informationen verfügen, befinden. Auch diese Informationen gelten in der Regel als offen. Die Personen, die über diese Informationen verfügen, sind grundsätzlich verpflichtet, diese Informationen zu gewähren oder zu veröffentlichen, es sei denn, es ist gesetzlich etwas anderes bestimmt. Verantwortlich ist die Person, die über die Informationen verfügt, die spezielle Abteilung oder der Mitarbeiter, der den Zugang zu den öffentlichen Informationen organisiert. Das Verfahren der Anfrage und der Erlangung

⁶ Strafkodex der Ukraine vom 5.4.2001 Nr. 2341, <http://zakon4.rada.gov.ua/laws/show/2341-14>.

der Informationen ist so weit wie möglich zu vereinfachen. Eröffnet ist – vorbehaltlich einer anderen gesetzlichen Regelung – der Zugang zu Sitzungen der kollegialen Hoheitsträger. Die Beachtung der Zugangsrechte wird vom Parlament, der Gesellschaft und vom Staat überwacht. Rechtsverstöße sind zu sanktionieren.

Der Zugang zu den öffentlichen Informationen ist auf zwei Wegen zu eröffnen: durch 1) regelmäßige und operative Bekanntmachung in offiziellen Zeitungen und Zeitschriften und offiziellen Internetseiten oder in sonstiger Weise, 2) Gewährung der Informationen auf Anfrage.

Informationen mit beschränktem Zugang sind – wie schon erwähnt – vertrauliche, geheime oder dienstliche Informationen. Beschränkt werden darf der Zugang nach dem Gesetz „Über den Zugang zu öffentlichen Informationen“ ausschließlich im Interesse der nationalen Sicherheit, der territorialen Integrität oder der öffentlichen Ordnung, zur Vorbeugung von Unruhen und Straftaten, zum Schutz der Gesundheit der Bevölkerung, zum Schutz der Reputation oder der Rechte anderer Menschen, zur Vorbeugung der Verbreitung vertraulicher Informationen oder zur Förderung der Autorität und Unvoreingenommenheit der Justiz. Dasselbe gilt, wenn die Veröffentlichung der Informationen einen wesentlichen Schaden für diese Interessen mit sich bringen würde oder der Schaden durch die Veröffentlichung dieser Informationen größer als das öffentliche Interesse an der Erlangung der Informationen wäre.

Vertrauliche Informationen sind nach dem Gesetz „Über Informationen“ von natürlichen oder juristischen Personen (ausgenommen Hoheitsträger) hierzu erklärte Informationen. Diese können auf deren Wunsch oder mit deren Genehmigung in dem von den Betroffenen bestimmten Verfahren und in anderen durch Gesetz bestimmten Fällen verbreitet werden.

Geheime Informationen sind solche, deren Zugang aufgrund Gesetzes beschränkt ist und deren Veröffentlichung einer Person, der Gesellschaft oder dem Staat Schaden zufügen kann. Geheime Informationen umfassen Staats-, Berufs-, Bank-, Ermittlungs- oder sonstige Geheimnisse. Dienstliche Geheimnisse können 1) Informationen in Dokumenten der Hoheitsträger, und zwar in der innerdienstlichen Korrespondenz, in Berichten, Empfehlungen, die mit dem Funktionieren dieses Subjekts oder mit Kontroll- und Aufsichtsbefugnissen von Behörden und deren Entscheidungen im Zusammenhang stehen, vor der öffentlichen Diskussion und/oder Entscheidung sowie 2) im Verlauf von Ermittlungen und von Gegenspionageaktivitäten gesammelte Information über die Verteidigung des Landes, die keine Staatsgeheimnisse darstellen, sein.

VI. Zensurverbot und Garantien für die Pressefreiheit und die Freiheit der Tätigkeit von Journalisten

Das Zensurverbot sowie Garantien für die Pressefreiheit und die Freiheit der Tätigkeit von Journalisten sind in der Verfassung verbrieft und werden durch die Gesetze „Über die Information“, „Über den Zugang zu öffentlichen Informationen“, „Über Printmedien (Presse) in der Ukraine“⁷ und auch den Strafkodex und den Kodex über Verwaltungsverfahren u. a. konkretisiert.

Zum Zensurverbot der Verfassung (Art. 15) führt das Gesetz „Über die Information“ aus, dass die Zensur, d. h. insbesondere die an Journalisten, Medien sowie deren Gründer, Herausgeber, Leiter und Vertriebsunternehmen gerichtete Aufforderung, Informationen vor der Verbreitung genehmigen zu lassen, und Verbote oder die Verhinderung, die

⁷ Gesetz der Ukraine „Über die Printmedien (Presse) in der Ukraine“ vom 16.11.1992 Nr. 2782, <http://zakon4.rada.gov.ua/laws/show/2782-12>.

Information zu verbreiten, untersagt sind. Dies soll allerdings dann nicht gelten, wenn die Genehmigung gesetzlich vorgesehen ist oder ein Gericht das Verbot, die Information zu verbreiten, bestätigt hat. Da die Verfassung in Art. 15 jedoch ein absolutes Verbot der Zensur beinhaltet, ist diese gesetzliche Beschränkung wohl nicht mit der Verfassung zu vereinbaren.

Gemäß dem Gesetz der Ukraine „Über die gedruckten Medien (Presse) in der Ukraine“ wird die Redefreiheit und die Freiheit der Darstellung der eigenen Meinungen und Überzeugungen in gedruckter Form durch die Verfassung gewährleistet. Hiernach hat jedermann das Recht, frei und unabhängig alle Informationen mit Hilfe der gedruckten Medien zu suchen, zu erhalten, darzustellen, zu speichern oder zu verwenden und zu verbreiten. Ausnahmen gelten in den im Gesetz bestimmten Fällen, wenn die Beschränkung dieses Rechts im Interesse der nationalen Sicherheit, der territorialen Integrität oder der öffentlichen Ordnung notwendig ist, um Unruhen und Straftaten vorzubeugen, die Gesundheit der Bevölkerung, die Reputation oder die Rechte anderer Menschen zu schützen, der Veröffentlichung vertraulicher Informationen vorzubeugen oder die Autorität und Unvoreingenommenheit des Gerichts zu fördern.

Die Printmedien sind frei. Es ist verboten, Zensurbehörden zu errichten oder zu finanzieren. Untersagt ist ferner die Aufforderung, Mitteilungen und Materialien, die von den Medien verbreitet werden, im Voraus zu genehmigen, die Verbreitung von Mitteilungen und Materialien durch Mitarbeiter staatlicher oder gesellschaftlicher Organisationen zu verbieten, es sei denn, der Mitarbeiter ist selbst der Autor oder wurde interviewt.

Der Staat garantiert die ökonomische Unabhängigkeit und fördert die Medien; er beugt einem Missbrauch von Monopolstellungen eines Herausgebers oder Vertriebsunternehmens auf dem Markt vor. Die ökonomische Förderung der Medien wird vom Ministerkabinett geregelt.

Printmedien dürfen nicht zu folgenden Zielen genutzt werden: zu Aufrufen zur Machtübernahme, zum Sturz der verfassungsmäßigen Ordnung oder der territorialen Integrität der Ukraine, zur Propaganda von Krieg, Gewalt oder Quälerei, zum Schüren zwischenethnischer Feindschaft, Rassenhass, Religionshass, zur Verbreitung von Pornographie, zur Begehung terroristischer Akte oder anderer Straftaten. Des Weiteren dürfen Medien – vorbehaltlich einer abweichenden gesetzlichen Regelung – nicht dienen zum Eingriff in das persönliche Leben von Personen, zur Schädigung von Ehre und Würde von Personen; zur Verbreitung von Informationen Minderjähriger ohne deren Zustimmung oder Zustimmung ihrer Vertreter. Verboten sind ausdrücklich auch Eingriffe in die Berufstätigkeit von Journalisten, die Kontrolle des Inhalts von Informationen insbesondere mit dem Ziel, bestimmte Information zu verbreiten oder nicht zu verbreiten, die Unterdrückung gesellschaftlich nützlicher Informationen, die Untersagung der Darstellung bestimmter Themen, Personen oder die Verbreitung diesbezüglicher Informationen, die Untersagung der Kritik von Hoheitsträgern. Ausnahmen können durch Gesetz, Vertrag zwischen Gründer und Arbeitnehmer oder Redaktionssatzung vorgesehen werden.

Wichtige Rechte der Journalisten sind nach dem Gesetz „Über die Information“ das Recht, während der Erfüllung beruflicher Pflichten schriftliche, Audio- und Videoaufnahmen mithilfe der notwendigen technischen Geräte vorzunehmen, es sei denn, es ist gesetzlich etwas anderes bestimmt. Sie sind grundsätzlich auch berechtigt, die Gebäude von Hoheitsträgern und offene Veranstaltungen zu besuchen sowie persönlich innerhalb einer angemessenen Frist von den Mitarbeitern empfangen zu werden. Informationsquellen und Informanten müssen nur bekanntgegeben werden, wenn diese Pflicht aufgrund eines Gerichtsurteils oder gemäß Gesetz besteht. Sie sind ferner berechtigt, nach Vorlage eines Dokuments, das den Beruf bestätigt, Informationen am Ort von Katastrophen, öffentlichen Unruhen, Kampfhandlungen zu sammeln, es sei denn, dies ist gesetzlich ausgeschlossen. Journalisten sind berechtigt, die von ihnen vorbereiteten Materialien

(Phonograme, Videoaufnahmen, Texte u. a.) mit eigener Unterschrift oder unter einem Pseudonym zu veröffentlichen. Sie können nach der Bearbeitung der Materialien durch die Redaktion ihre Urheberschaft aufgeben, wenn diese Bearbeitung ihren Überzeugungen widerspricht. Die Bestimmungen des Gesetzes gelten auch für ausländische Journalisten und andere Medienmitarbeiter, die in der Ukraine arbeiten. Die vorsätzliche Verhinderung der gesetzmäßigen Tätigkeit von Journalisten und deren Verfolgung wegen ihrer Berufspflichten und Kritik ist zu sanktionieren. So wird gemäß Art. 171 Strafkodex die vorsätzliche Verhinderung der Berufstätigkeit der Journalisten mit Geldstrafe bis zu 50 Mindesteinkommen der Bürger oder mit Freiheitsentzug von maximal sechs Monaten oder mit Beschränkung der Freiheit für einen Zeitraum von maximal drei Jahren bestraft. Die Verfolgung von Journalisten für die Erfüllung beruflicher Pflichten und Kritik kann eine Geldstrafe in Höhe von 200 Mindesteinkommen oder eine Freiheitsbeschränkung für einen Zeitraum von maximal fünf Jahren oder den Entzug des Rechts, während eines Zeitraums von maximal drei Jahren bestimmte Positionen zu besetzen, nach sich ziehen. Die härteste Strafe ist folglich die Freiheitsbeschränkung für fünf Jahre. Es handelt sich mithin um keine schwerwiegenden Straftaten. In Anbetracht der häufigen Verfolgung von Journalisten in der Ukraine und der Bedeutung der Presse- und Informationsfreiheit in der modernen Gesellschaft sollte der Strafraum verschärft werden.

VII. Informationsfreiheit v. Informationssicherheit

Aber ungeachtet dessen, dass alle genannten Normen das Konzept der Informationsfreiheit und ihres Bestandteils – des Rechts auf Zugang zu Informationen in der Verfassung und in den Gesetzen – einigermaßen umsetzen, enthält die Verfassung doch auch eine Bestimmung, die ihrer Natur nach mit dem Konzept der Informationsfreiheit unvereinbar ist. Es handelt sich hierbei um die Bestimmung, nach welcher die Gewährleistung der Informationssicherheit eine der wichtigsten Funktionen des Staates, die Aufgabe des ganzen ukrainischen Volkes ist (Art. 17 I). Wird gefragt, warum nach unserer Auffassung der Begriff „Informationssicherheit“ mit dem Konzept der Informationsfreiheit unvereinbar ist, muss ein Exkurs in die Geschichte gemacht werden. Es ist bekannt, dass das Konzept der Informationsfreiheit die Freiheit bedeutet, Informationen mit allen möglichen Mitteln und unabhängig von staatlichen Grenzen zu suchen, zu bekommen und zu verbreiten. Dieses Konzept wurde zum ersten Mal in der Interamerikanischen Konferenz (1945) in Mexico vorgeschlagen. 1946 wurde die Informationsfreiheit als Grundrecht des Menschen in der Ersten Sitzung der Generalversammlung der Vereinten Nationen (1946) in der Resolution 59 (I) „Einberufung der internationalen Konferenz über die Informationsfreiheit“⁸ festgelegt. Später wurde dieses Konzept in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte u. a. verbrieft. Zu beachten ist, dass die Hauptbetonung in diesen Völkerrechtsdokumenten darauf gelegt wird, das Recht, Informationen zu sammeln, zu bekommen und zu verbreiten, und zwar ausdrücklich „unabhängig von staatlichen Grenzen“. Offensichtlich ist damit im Wesentlichen auch die Möglichkeit der Bürger gemeint, Informationen ausländischer Zeitungen und Sendungen kennenzulernen. Mit anderen Worten, es handelt sich um den freien Informationsfluss, der heute die wichtigste internationale Grundlage in diesem Bereich darstellt. S. M. Ševerdjaev hat darauf hingewiesen, dass dieses Konzept der Informationsfreiheit von der Sowjetunion nicht akzeptiert wurde. Im Gegensatz hierzu wurde von der UdSSR das Konzept des Rechtes des Volkes und der Nationen auf

⁸ С.Н. Швердяев, Право на доступ к информации в России: проблемы теории и законодательства (Ševerdjaev, Das Recht auf Zugang zu Informationen in Russland: theoretische und gesetzliche Probleme), Journalistik und Recht 35|2004, S. 18.

Informationen vorgeschlagen. In der UdSSR wurde dem internationalen Informationsaustausch die Achtung der staatlichen Souveränität, das Recht der Völker auf Förderung ihrer nationalen Kulturen und die Verantwortung des Staates für die Verbreitung der Information über die Grenzen gegenübergestellt. Vor dem Zugang zu den internationalen Medien wurde dementsprechend gewarnt.⁹ Das Wesen des zu sowjetischen Zeiten entwickelten Konzepts der Informationssicherheit bestand im Verheimlichen von Informationen über die Handlungen der staatlichen Organe, in der Kontrolle der Medien sowie der Kontrolle der Informationen, die aus dem Ausland kamen. Dieses Konzept der Informationssicherheit wurde durch die Notwendigkeit, die sowjetischen Bürger und den sozialistischen Staat vor falschen Informationen und Agitation, die auf die Vernichtung der Sowjetunion gerichtet sind, zu schützen, gerechtfertigt.

Ungeachtet dessen, dass heute die ukrainischen Wissenschaftler erkennen, dass das Paradigma der totalen Vertraulichkeit und der Kontrolle des freien Flusses der Informationen seitens des Staates nur in autoritären oder totalitären Ländern bestehen kann, derartige Mechanismen in der Ukraine aber nicht eingesetzt werden dürfen, können sie auch heute den Begriff „Informationssicherheit“, Informationssouveränität“ nicht aufgeben und diese Probleme untersuchen.¹⁰

Die Verteidiger dieser Rechtsbegriffe begründen ihre Auffassung damit, dass die Informationssicherheit als Bestandteil der nationalen Sicherheit zu gewährleisten und die Freiheit der öffentlichen Informationen und das Recht auf Zugang zu Informationen über die Handlungen der staatlichen Organe zu garantieren sind. Aber die Bürger einer liberalen Demokratie assoziieren einen Begriff wie „Informationssicherheit“ nur mit zwei Dingen, und zwar entweder mit dem Schutz von Informationen in automatisierten Systemen oder mit dem Konzept einer geschlossenen Gesellschaft.¹¹ Dies wird aus den Schlussfolgerungen des Europarats zum Entwurf des Gesetzes „Über die Information“ deutlich: Der Begriff „Informationssicherheit“ (Art. 3, 7, 8 und 12) im Gesetzesentwurf wird so dargestellt, dass es nicht klar ist, welche Absicht er hat. Internationales Recht anerkennt, dass der Staat aus der Kategorie des Gemeinwohls bestimmte beschränkte Informationen, deren Verbreitung den vom Staat geschützten Interessen Schaden bringen kann, ausschließen darf. Zu diesen gehören insbesondere die Interessen der nationalen Sicherheit, die die Vertraulichkeit einiger Informationen (also der Zustand, in dem diese Informationen nur einzelnen Vertretern der Regierung oder der Armee bekannt sind) für unbeschränkte Zeit erfordern. Aber diese Beschränkungen müssen immer notwendig für die demokratische Gesellschaft sein und müssen dem Kriterium des gesellschaftlichen Interesses entsprechen. Das bedeutet, sie sind immer befristet, und die Informationen werden später der Gesellschaft bekannt sein. Hier soll auch betont werden, dass der Begriff des Schutzes der nationalen Sicherheit (Schutz vor dem Angriff, dem Sturz der verfassungsmäßigen Ordnung u. a.) im internationalen Recht hinreichend bestimmt ist und dieser mit dem Begriff „Informationsfreiheit“ in dem Gesetz nicht vereinbart werden kann. Deshalb schlagen wir vor, den Begriff „Informationsfreiheit“ aus dem Gesetz auszuschließen und stattdessen ein eindeutiges Kapitel über die Ausnahmen zu veran-

⁹ *Шевурдяев*, Fn. 8, S. 19.

¹⁰ *О.В. Нестеренко*, Небезпечний захист (*Nesterenko*, Unsicherer Schutz), Телекритика 10|2009, S. 42-45; *В.О. Карпенко*, Інформаційна політика та безпека (*Karpenko*, Informationspolitik und Sicherheit), Kyiv 2006, S. 86; *Б.А. Кормич*, Організаційно-правові основи політики інформаційної безпеки України (*Kormych*, Organisationsrechtliche Grundlagen für Informationssicherheit der Ukraine), Odessa 2004, S. 102; *В.А. Ліпкан, Ю.Є. Максименко, В.М. Желіховський*, Інформаційна безпека України в умовах євроінтеграції (*Lipkan/Maksymenko/Jelichovskiy*, Informationssicherheit der Ukraine unter Euro-Integrationsbedingungen), Kyiv 2006, S. 44.

¹¹ *А. Бергсон*, Два источника морали и религии (*Bergson*, Zwei Quellen für Moral und Religion), Moskau 1994, S. 231.

kern.¹² Hierauf haben auch die Gutachter hingewiesen, die daher ebenfalls die Streichung vorgeschlagen haben. Die Befürchtung, dass die Orientierung an der Informationssicherheit und Informationssouveränität zu einer rechtswidrigen Beschränkung des Rechts auf Informationen führen kann, wird ebenfalls von der ukrainischen Spezialistin auf dem Gebiet der Informationsfreiheit *N. V. Kušakova* geteilt.¹³ Ihr folgt der Vorsitzende der Rechtsschutzgruppe von Charkiw *J. J. Zacharov*:

Der Begriff der Informationssicherheit ist im Gesetz nicht deutlich bestimmt; er macht wenig Sinn, und es ist unbekannt, was eigentlich geschützt wird. Wir müssen anerkennen, dass die Informationsfreiheit bei uns zu sehr beschränkt ist und ständig ohne Grund verletzt wird. Eine Kultur der Offenheit ist bei uns angesichts des grauen Erbes aus sowjetischen Zeiten, als alles verheimlicht wurde, nicht entwickelt.¹⁴

Wer tatsächlich erklärt, dass die Informationssicherheit der Ukraine gewährleistet werden muss, stimmt dem von George Orwell beschriebenen Regime für die Ukraine oder einem sozialen Regime nach sowjetischem Modell zu, schafft also die Grundlage für ein autoritäres oder totalitäres Modell des Staates.

VIII. Fazit

Aufgrund der oben gemachten Ausführungen sollte der Terminus „Informationssicherheit“ nur bezüglich der konkreten Datenbanken und Computernetze, nicht hingegen bezüglich des Staates und der Gesellschaft im Ganzen gebraucht werden. Damit ist der Begriff „Informationssicherheit“ in seiner heutigen Bedeutung, aber auch in der Verfassung und in den einfachen Gesetzen, als ein dem Konzept der Informationsfreiheit widersprechendes Prinzip zu streichen.

¹² Experten des Europarates, Gutachten zum Gesetz der Ukraine „Über die Information“, <http://helsinki.org.ua/index.php?id=1173882959>.

¹³ *H. V. Kušakova*, Konstitutionelles право на інформацію: правомірні та неправомірні обмеження (*Kušakova*, Verfassungsrecht auf Information: rechtmäßige und unrechtmäßige Einschränkungen), Informationsblatt des Verfassungsgerichts der Ukraine, 2002, Nr. 3, S.70.

¹⁴ *C. Zacharov* Свобода інформації і засекречування (*Zacharov*, Informationsfreiheit und Geheimhaltung), im Internet abrufbar unter: <http://www.telekritika.ua/daidzhest/2009-04-28/45306>.